

vdek • Postfach 90 04 16 • 99107 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3074
zu Drs. 7/8066

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für
Sachsen und Thüringen.
Bereich Gesundheitspartnernetzwerk
Sternplatz 7, 01067 Dresden

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Thüringen
Lucas-Cranach-Platz 2, 99099 Erfurt

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen
Pfortchenstr. 1, 99096 Erfurt

IKK classic
Koordinierende Stelle Verträge
Eislebener Straße 1, 99086 Erfurt

Knappschaft
Regionaldirektion Frankfurt am Main
Referat Kranken- und Pflegeversicherung
-Vertragsangelegenheiten-
Galvanistraße 31, 60486 Frankfurt am Main

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Vertragswesen, Postfach 10 13 20, 34013 Kas-
sel

Ihre Gesprächspartnerin

Telefon

Datum

24.11.2023

Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Krebsregistergesetzes
(Krebsregisterneufassungsgesetz, Drucksache 7/8066)
Stellungnahme der Landesverbände der Krankenkassen und des Verbandes der Ersatzkassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, dass die Landesverbände der Krankenkassen und der
Verband der Ersatzkassen zur Neufassung des Thüringer Krebsregistergesetzes -
Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Drucksache 7/8066 Stellung nehmen
können.

Das Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz KFRG (§65c SGB V) verpflichtet seit 2013 alle
Bundesländer zur Führung eines klinischen Krebsregisters. Diese Register sollen umfassende
Daten zu Auftreten, Behandlung und Verlauf von Krebserkrankungen sammeln und so zur
Qualitätssicherung und -verbesserung in der onkologischen Versorgung beitragen.

Durch die Analyse der Daten aus den Registern kann überprüft werden, ob die Behandlung
den Leitlinien der medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften entspricht und ob es
Unterschiede in den Behandlungsergebnissen zwischen verschiedenen Einrichtungen gibt.

Die Krankenkassen finanzieren die klinischen Krebsregister überwiegend. Gemäß §65c Abs 2 SGB V zahlen sie einmalig eine Fallpauschale für jede erstmals im Krebsregister verarbeitete Meldung an das jeweilige Krebsregister. Zusätzlich erstatten sie eine Meldevergütung für die Leistungserbringer über das Krebsregister. Die Krankenkassen übernehmen somit 90 Prozent der durchschnittlichen Betriebskosten sowie die Vergütungen für die meldenden Ärzte. Die Auszahlung der Fallpauschale ist an die Erfüllung von 43 Förderkriterien gebunden. In Thüringen wurden bei der Prüfung durch die Landesverbände der Krankenkassen und den Verband der Ersatzkassen drei dieser Kriterien für das Jahr 2022 nicht erfüllt. Ein wiederholtes Nichterfüllen eines der 43 Kriterien im aktuellen Berichtsjahr würde zur Einstellung der Förderung durch die Landesverbände der Krankenkassen und des Verbandes der Ersatzkassen (vgl. § 65c Abs.5 SGB V) führen und der Freistaat Thüringen müsste die Finanzierungsverpflichtung übernehmen.

Durch die bundesweite Reduzierung der Krebsregisterpauschale von 146,26 Euro auf 110,05 Euro wurde der finanzielle Druck auf die Landesregister erhöht, um leistungsfähige und wirtschaftliche Strukturen weiterzuentwickeln. Vor diesem Hintergrund sehen die Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen die Notwendigkeit einer Anpassung des aktuellen Krebsregistergesetzes. Insbesondere steht dabei die aktuelle Struktur des Krebsregisters in Thüringen im Fokus. Aus Sicht der Landesverbände der Krankenkassen und des Verbandes der Ersatzkassen bedarf es keiner regionalen Registerstellen, sondern der Konzentration aller Aufgaben im zentralen Krebsregister für Thüringen. Neben der Bündelung der Aufgaben und der Weisungsgebundenheit sprechen noch weitere Gründe für einen Wegfall der Registerstellen, die wir Ihnen im Folgenden unter § 2 dargelegt haben. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des geänderten Gesetzes möchten wir uns ausdrücklich für den 1. Januar 2023 aussprechen, damit alle im Gesetz verankerten Krebsarten grundsätzlich vergütungsfähig sind.

Eine Anpassung des Gesetzes ist erforderlich, um zukünftig flächendeckend valide Daten über das Auftreten, die Behandlung und den Verlauf von Tumorerkrankungen zu gewinnen und die Förderkriterien erfüllen zu können. Nur so kann eine kontinuierliche Verbesserung der onkologischen Versorgung und eine adäquate Unterstützung der klinischen Krebsregister gewährleistet werden.

Dieses Schreiben ergeht Namens und im Auftrag der Landesverbände der Krankenkassen und des Verbandes der Ersatzkassen im Freistaat Thüringen.

Mit freundlichen Grüßen

Referatsleiter

Anlage

Änderungsbedarf:
Erster Abschnitt
Organisationsform

§ 2

Einrichtungen des Landeskrebsregisters Thüringen und deren Aufgaben

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der landesweiten klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung in Thüringen ist das Landeskrebsregister Thüringen mit einer Krebsregister-Zentrale sowie einer Auswertungsstelle eingerichtet. Alle Einrichtungen des Landeskrebsregisters Thüringen müssen jeweils unabhängig von Leistungserbringern sein, insbesondere in fachlicher, personeller, datenschutzrechtlicher und finanzieller Hinsicht.

→ *Folgende Gründe sprechen für den Wegfall der Registerstellen:*

- *Wesungsgebundenheit und Flexibilität: Mit der Zentralisierung der Aufgaben kann schneller, einheitlicher und strukturierter auf Veränderungen reagiert werden, was unter anderem auch die Transparenz deutlich erhöht.*
- *Datenredundanz und Inkonsistenzen: Wenn mehrere Registerstellen existieren, kann es zu Datenredundanzen kommen. Unterschiedliche Erfassungsmethoden und Standards können zu Inkonsistenzen in den Daten führen, was die Qualität und Vergleichbarkeit der Daten beeinträchtigen kann.*
- *Erhöhter Verwaltungsaufwand: Mehrere Registerstellen können zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen. Dies umfasst nicht nur die Datenerfassung und -pflege, sondern auch die Koordination und Kommunikation zwischen den verschiedenen Stellen.*
- *Datenschutzbedenken: Der Datenschutz ist besonders bei sensiblen Gesundheitsdaten wie Krebsregistrierungen von großer Bedeutung. Mehrere Registerstellen könnten das Risiko von Datenschutzverletzungen erhöhen, da Daten an verschiedenen Orten gespeichert und möglicherweise übertragen werden müssen.*
- *Kosten: Der Betrieb mehrerer Registerstellen kann kostenintensiver sein als eine zentrale Stelle. Dies beinhaltet sowohl direkte Kosten für Personal und Technologie als auch indirekte Kosten durch ineffiziente Prozesse.*
- *Zeitverzögerungen bei der Datenanalyse: Die Zusammenführung und Analyse von Daten aus verschiedenen Quellen kann zeitaufwendig sein. Dies kann besonders problematisch sein, wenn schnelle Entscheidungen oder Reaktionen auf Basis der Daten erforderlich sind.*
- *Schwierigkeiten bei der Standardisierung: Eine einheitliche Datenerfassung und -verarbeitung ist bei mehreren Registerstellen schwieriger zu erreichen. Unterschiedliche Methoden und Standards können die Vergleichbarkeit und die wissenschaftliche Nutzung der Daten erschweren.*

- o *Geringere Datenqualität: Wenn Daten von verschiedenen Stellen gesammelt werden, kann es zu einer geringeren Datenqualität kommen, da nicht alle Stellen dieselben strengen Datenerfassungs- und Qualitätskontrollverfahren anwenden könnten.*

Hilfswelse

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der landesweiten klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung in Thüringen ist das Landeskrebsregister Thüringen mit einer Krebsregister-Zentrale sowie einer Auswertungsstelle eingerichtet. Es können regionale Registerstellen eingerichtet werden. Die Mitarbeiter der Regionalen Registerstellen sind der Krebsregister-Zentrale für die Erfüllung der Aufgabe der klinischen Krebsregistrierung nach § 65c SGB V fachlich unterstellt. Die Auswertestelle muss fachlich unabhängig sein. Alle Einrichtungen des Landeskrebsregisters Thüringen müssen jeweils unabhängig von Leistungserbringern sein, insbesondere in fachlicher, personeller, datenschutzrechtlicher und finanzieller Hinsicht.
- ➔ *Die Stelle, die für die Auswertung zuständig ist, sollte ihre Aufgaben unabhängig erfüllen können. Zudem ist es erforderlich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der regionalen Registerstellen in ihrer fachlichen Tätigkeit gemäß § 65 c SGB V der übergeordneten Krebsregisterzentrale untergeordnet sind.*
- (2) Die Krebsregister-Zentrale leitet und verwaltet das Landeskrebsregister Thüringen und vertritt es nach außen. Sie führt die laufenden Geschäfte des Landeskrebsregisters Thüringen und ist Ansprechpartnerin für alle Fragen zu Angelegenheiten des Landeskrebsregisters Thüringen. Sie ist verantwortlich für die Ausgestaltung der Ablauforganisation zur Krebsregistrierung in Thüringen sowie für die Umsetzung der gesetzlichen Ziele und dazu anzuwendender Standards. Die Krebsregister-Zentrale nimmt dazu insbesondere
1. elektronische Tumormeldungen entgegen sowie
 2. den Datenaustausch mit Landeskrebsregistern anderer Länder,
 3. die Beteiligung an der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung,
 4. die Übermittlung der erforderlichen epidemiologischen und klinischen Daten an die Auswertungsstelle,
 5. die Bereitstellung von Daten für die Versorgungsforschung und zur Gesundheitsberichterstattung,
 6. die Erfassung von Daten für die epidemiologische Krebsregistrierung,
 7. den Abgleich mit den durch das Landesrechenzentrum übermittelten Melderegisterdaten und von den Gesundheitsämtern elektronisch zu übermittelnden Todesbescheinigungen,

8. die Abrechnung der Krebsregisterpauschale und der Meldevergütung mit den Kostenträgern und
9. die Auszahlung der Meldevergütung an die meldende Person oder die meldende Einrichtung
10. die Auswertung und Rückmeldung der Auswertungsergebnisse an die Leistungserbringer,
11. den Datenabgleich zur Feststellung vergleichbarer Erkrankungsfälle auf Anfrage eines behandelnden Arztes und die Rückmeldung an diesen
12. sowie die Bereitstellung von Patientendaten an Leistungserbringer zur Förderung der Interdisziplinären Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit zertifizierten Zentren und weiteren Leistungserbringern in der Onkologie vor.

Die Krebsregister-Zentrale verwaltet die zur Meldung und Abrechnung notwendigen Angaben der Meldeverpflichteten. Die Krebsregister-Zentrale kann die Meldeverpflichteten über ihre Pflichten gemäß § 6 nach eigenem Ermessen informieren. Die Krebsregister-Zentrale unterstützt die Meldeverpflichteten in technischen Fragen bei der Übermittlung der notwendigen Patientendaten nach § 6. Der Krebsregister-Zentrale obliegen zudem die Organisation und Umsetzung der weiteren Aufgaben nach § 1 Abs. 2.

→ *Punkt 12: Anpassung des Textes gemäß der Formulierung in § 65c SGB V und Ergänzung des Satzes zur Vollständigkeit.*

(3) Die regionalen Registerstellen des Landeskrebsregisters Thüringen übernehmen die Aufgabe der

1. Erfassung von der Krebsregister-Zentrale zugewiesener Tumormeldungen,
2. Bereinigung von Dubletten,
3. Überprüfung gemeldeter Daten auf Qualität, Schlüsseligkeit und Vollständigkeit und, soweit erforderlich, deren Berichtigung.

Das Personal der regionalen Registerstelle verarbeitet die Daten nach § 5 nur für die in Satz 1 genannten Zwecke, sofern es keine weiteren Weisungen der Krebsregister-Zentrale Thüringen erhält. Die regionalen Registerstellen haben sicherzustellen, dass kein Leistungserbringer Einfluss auf deren Tätigkeit nehmen kann, so dass die objektive Erfassung und Nutzung der Daten zur Erreichung der gesetzlich festgeschriebenen Ziele der Krebsregistrierung gewährleistet ist. Die Krebsregister-Zentrale kann Aufgaben der regionalen Registerstellen, auch in Teilen, übernehmen.

→ *Das Personal der regionalen Registerstellen unterliegt in der Ausführung seiner fachlichen Aufgaben den Weisungen der Krebsregister-Zentrale, wie in § 2 Abs. 1 bereits dargelegt.*

Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von § 26 und § 27 mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Thüringer Krebsregistergesetz (ThürKRG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 2017, S. 267) außer Kraft.

(2) Die §§ 26 und 27 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft

→ *Alternativ:*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Thüringer Krebsregistergesetz (ThürKRG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 267) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten § 5 Abs. 6 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Satz 2 mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.